

Kapitel 09 - Recht und Sicherheit

0905 Die 10 häufigsten Unfallursachen 2017 bis 2022

Unfallursache	2017	2018	2019	2020	2021	2022
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	374	302	320	254	237	244
Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr	450	403	423	296	323	362
Nichtbeachten der/die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen	350	319	328	248	237	260
Fehler beim Abbiegen	332	338	332	240	253	296
Nicht angepasste Geschwindigkeit	112	46	41	41	60	35
Alkoholeinfluss	58	72	67	62	60	66
Benutzung der falschen Fahrbahn	58	71	77	66	54	72
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	84	90	87	67	54	92
Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen oder Polizeibeamte	47	47	46	37	34	51
Ungenügender Sicherheitsabstand	33	136	135	103	95	108

Quelle: Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland

0906 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren 2017 bis 2022

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Verwarnungen	113.998	105.859	118.790	85.555	70.699	89.687
Bußgeldbescheide	8.878	9.030	9.136	8.783	7.129	11.202
Kostenbescheide	4.161	4.218	4.679	3.047	2.591	3.654
Ordnungswidrigkeitenverfahren gesamt¹	127.037	119.107	132.605	97.385	80.419	104.543

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Sicherheit und Ordnung

¹ Nicht registriert sind die Fälle, in denen nach rechtlicher Prüfung eine Einstellung verfügt wurde.

Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung (Bußgeldstelle) im Bürger- und Ordnungsamt ist für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Nach einer festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit – sei es im ruhenden Verkehr durch einen Parkverstoß oder aber im fließenden Verkehr nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Unfall – ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, das auf die Verhängung eines Bußgeldes abzielt. In dem Verfahren ist zunächst eine Anhörung des Beteiligten gesetzlich vorgeschrieben. Bei den sogenannten „kleineren“ Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem Verwarngeld zwischen 5,00 Euro und 55,00 Euro bewertet sind, ergeht gleichzeitig mit der Anhörung ein Verwarngeld-Angebot. Dieses Angebot kann nur durch die Zahlung des ausgewiesenen Betrages innerhalb einer Woche angenommen werden. Damit findet das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren seine Erledigung. In den Fällen, in denen ein Parkverstoß Anlass für das Bußgeldverfahren ist und nach durchzuführenden Ermittlungen der zur Tatzeit verantwortliche Fahrzeugführer nicht festgestellt werden kann, ergeht gemäß § 2a StVG (Straßenverkehrsgesetz) ein Kostenbescheid an den Halter des Fahrzeugs, der für die entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen aufkommen muss.